



Gemeinde Benken ZH

Tarifblatt
Anschlussgebühren und Verbrauchspreise
vom 19.02.2026

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Gemeinde Benken vom 04. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Benken folgenden Gebührentarif:

Allgemeiner Hinweis

Sämtliche Dienstleistungen, Anschlussgebühren und Preise in diesem Gebührentarif sind zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) CHF 50.00 - 100.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.20

je Seite Format A4, farbig CHF 0.30

je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.40

je Seite Format A3, farbig CHF 0.60

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde CHF 10.00

Übersichtsplan, A4 gefaltet, 1:5000 CHF 40.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 15.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Spesen aller Art Porti, Telefon, Fax Zustellgebühren		nach Aufwand nach Aufwand
Mahngebühren 1. Mahnung	CHF	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
Steuerausweis bei Pflichtigen mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
Steuerausweis bei Pflichtigen mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	20.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der <i>Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ,</i> <i>Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche</i>	gebührenfrei	
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde <i>in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen</i>	gebührenfrei	
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde <i>in Bezug auf die Tariferhebung</i>	gebührenfrei	

Art. 7 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 8 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Verwaltungspersonal pro Stunde	CHF	90.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00
Personal- und Maschinenkosten Forstrevier Cholfirst (siehe Publikation Internetseite https://www.forst-cholfirst.ch)		

2. Bauwesen

Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten effektiven Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 9 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 6 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen (Bsp. Kontrollgebühr Baupolizei usw.).

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 10'000 Franken.

Der effektive Aufwand wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kosten für weitere Kontrollen sind durch den Bauherrn separat zu bezahlen.

Art. 10 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

3. Kommunale Einrichtungen

Art. 11 Waldhütte (Stadtweghütte)

Zivilrechtlicher Wohnsitz in Benken ZH	CHF 60.00*
Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb Benken ZH	CHF 120.00*
Vereine mit Sitz in Benken ZH	gebührenfrei*

* inkl. Fahrbewilligung nach § 7 Kant. Waldgesetz für das Befahren der Waldstrasse

4. Einbürgerungen²

Art. 12 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 125.00
Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahren	gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 13 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung	
bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 450.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 900.00
miteingebürgerte Kinder unter 20 Jahren	gebührenfrei
unter 20 Jahren	gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 400.00

Ehepaare CHF 800.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 800.00

Ehepaare CHF 1'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

unter 20 Jahren gebührenfrei

Art. 14 Weitere Gebühren

Sprachtest nach Aufwand

Grundkenntnistest nach Aufwand

Art. 15 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 50.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuches CHF 50.00

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches CHF 50.00

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

5. Einwohnerkontrolle

Art. 16 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung CHF 20.00

erste Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung,
Adressänderung gebührenfrei

zweite Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung,
Adressänderung CHF 20.00

Schriftenempfangsschein (Duplikat) CHF 10.00

Art. 17 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige) CHF 60.00

Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige) CHF 30.00

Art. 18 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister
- einfache Adressauskünfte CHF 10.00

- Adressauskünfte mit Interessennachweis CHF 20.00

Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 30.00

Aufenthaltsausweis CHF 30.00

Bestätigung (Nicht-) Bezug Sozialhilfe CHF 20.00

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei	
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular gebührenfrei)	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 19 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei	
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 20 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 21 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

6. Finanzen und Steuern

Art. 22 Auszüge und Ausweise

s. Art. 7

7. Lebensmittelkontrolle

Art. 23 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei	
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	nach Aufwand	

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

8. Polizeiwesen

Art. 24 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	15.00
Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.		

Art. 25 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

vorübergehende Ausnahme	CHF	15.00
Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden		

Art. 26 Fahrtbewilligungen

Bewilligung zum Befahren von Waldstrasse auf Gemeindegebiet Benken ZH	CHF	15.00
Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden		

Art. 27 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr, Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)		
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw. max.	CHF	8'000.00

Art. 28 Hundehaltung

Hundeabgabe, jährlich	CHF	137.00
Hundeabgabe, Zuchthund, jährlich	CHF	72.00
Hundeabgabe, Diensthund, jährlich	gebührenfrei	

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

bis 125 A	Fr.	6'500.00
bis 150 A	Fr.	7'500.00
bis 200 A	Fr.	8'500.00

- a.) Nachträglicher Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit höherem Ampèrewert wird nachträglich eine Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit höherem Ampèrewert eingebaut, ist die Differenz zwischen der ursprünglichen und der erhöhten Grundgebühr nachzahlen.
- b.) Nachträglicher Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit niedrigerem Ampèrewert beim Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit niedrigerem Ampèrewert werden keine Kosten rückerstattet.

Art. 32 Wasser

Grundpreis pro Gebäude	Fr.	2'000.00
Zusätzlich pro Bezugseinheit (zusätzliche Wohnung usw.)	Fr.	2'500.00

Art. 33 Wärmeverbund

1. In der einmalig zu leistenden Anschlussgebühr ist die Lieferung und Montage der normierten, vorgefertigten Fernwärme-Übergabestation (Primärteil) mit der Regulierung für die Heizgruppe inbegriffen. Der Hausanschluss ab der Fernwärmeleitung ist ebenfalls inbegriffen. Die Kosten für die Sekundärseite, Heizgruppe und den individuellen Warmwassererwärmer gehen zu Lasten des Wärmebezügers.
2. Die jeweilige Anschlussgebühr wird nicht objektspezifisch erhoben. Sie richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW) bzw. der erforderlichen, bestellten Wassermenge.
3. Die Anschlussgebühr ist wie folgt abgestuft:

1 - 15 kW	Fr.	18'000.00
16-20 kW	Fr.	20'000.00
21-30 kW	Fr.	21'900.00
31-40 kW	Fr.	24'700.00
41-60 kW	Fr.	29'500.00
61-100 kW	Fr.	47'500.00
101-200 kW	Fr.	66'500.00

Alle Angaben exkl. MwSt., diese werden auf den Anschlussgebühren Wärmeverbund erhoben.

Art. 34 Siedlungswässerung

Grundpreis pro Gebäude	Fr.	2'000.00
Zusätzlich pro Bezugseinheit (zusätzl. Wohnung usw.)	Fr.	2'500.00

Alle Angaben exkl. MwSt., diese werden auf den Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung erhoben.

11. Grundgebühr**Art. 35 Wasser**

a.) Grundgebühr pro Jahr

Erste Wasseruhr	Fr.	25.00
jede weitere Wasseruhr	Fr.	50.00

b.) Nachträglicher Einbau einer Wasseruhr

Wird nachträglich eine Wasseruhr eingebaut, gilt die zusätzliche Grundgebühr ab dem Einbau dem folgenden Monat.

c.) Ausbau einer Wasseruhr

Wird eine Wasseruhr entfernt, erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr ab dem der Meldung folgenden Monat.

Art. 36 Fernwärme

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 37 Abwasser

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 38 Kehricht

a.) Grundgebühr pro Jahr

Einpersonenhaushalt	Fr.	75.00
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	150.00
Einfacher Gewerbetarif	Fr.	75.00
Doppelter Gewerbetarif	Fr.	150.00

12. Verbrauchspreise

Die Verbrauchspreise werden als Mengenpreise aufgrund des gemessenen Stroms bzw. Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben.

Art. 39 Elektrizität

Gemäss separatem Tarifblatt.

Vorbehalten bleiben Naturstromlieferungen der EKZ.

Art. 40 Wasser

Verbrauchspreis	Fr.	1.50	pro gemessene m ³ Wasser
-----------------	-----	------	-------------------------------------

Art. 41 Fernwärme

Verbrauchspreis bis und mit Lieferjahr 23/24	Fr.	0.15	pro gemessene Wärmeeinheit
Verbrauchspreis ab Lieferjahr 24/25	Fr.	0.16	pro gemessene Wärmeeinheit

Art. 42 Siedlungsentwässerung

Verbrauchspreis	Fr.	2.70	pro gemessene m ³ Wasser
-----------------	-----	------	-------------------------------------

Art. 43 Kehricht

Gem. Angaben Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland

Art. 44 Deponiegebühr Grube oberer Boden

Gebühr	Fr.	8.00	pro m ³
--------	-----	------	--------------------

13. Administrative Bestimmungen

1. Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderates sind dem Bezirksrat einzureichen.
2. Änderungen an dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.
3. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlöschen alle früheren Bestimmungen

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Mai 2023.

Der Präsident
gez. Beat Schmid

Der Gemeindeschreiber
gez. Sandro Stoll